

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 46 Abs.1 Nr.8 i.V.m. § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur
Aufstellung eines Containers – Sondernutzung

Stadt Sarstedt

Straße und Verkehr

Mail: carmen.ritter-dammeyer@sarstedt.de

1. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen
2. Es wird um vollständiges Ausfüllen gebeten, da der Antrag ansonsten nicht bearbeitet werden kann.

Antrag für die Aufstellung eines Containers im öffentlichen Raum;

Antragsteller	Name, Vorname, Firma:
	Anschrift:
	Tel.-Nr.:
	E-Mail:

Containerfirma: (Name, Anschrift, Tel. + E-Mail)	
--	--

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Fahrzeuge beantragt (Kopien der Fahrzeugscheine liegen bei):

Container für: (Bauschutt, Grünabfälle, etc...)	
Genaue Anschrift / Ort der Aufstellung (Grundstück / Hausnummer)	
Fläche in m ² (Container Länge x Breite)	

Zeitpunkt oder Zeitraum der Containerstellung

Tag der Aufstellung (Datum)	Tag der Abholung (Datum)

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass das Befahren von Gehwegen und Fußgängerzonen außerhalb der Be- und Entladezeiten sowie das Abstellen von Containern im Bereich des Halteverbotes nach Zeichen 283 StVO und in öffentlichen Grünanlagen einer gesonderten Einzelgenehmigung bedarf. Weiterhin ist mir bekannt, dass Container erst nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung aufgestellt werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Gemäß der Gebührensatzung entstehen folgende Kosten;

Die Gebühr je Container/ je m² beträgt 1,00 € wöchentlich

Verwaltungsgebühr 25,00 €

Merkblatt: Aufstellung von Container, Wechselbehälter, Schuttmulden

Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 (VkBfI 1982 S. 186) sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Types 2 der DIN 67 520, Teil 2, zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrerichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach der RSA abzusichern.
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach der RSA abgesichert werden (Wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nr. 2 ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und jeder Stirnseite sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an den äußersten Kanten, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:
- Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/x – x Herstellerkennzeichnung.
10. In Fahrtrichtung muss die Sicherheitskennzeichnung in ganzer Länge und mindestens bis in 1 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar sein. Ist das wegen der geringen Bauhöhe der Container bzw. Wechselbehälter nicht möglich, ist diese, für den KFZ-Fahrer nicht sichtbare Gefahrstelle, durch eine rechtwinklige Querspernung abzusichern.
11. Die Öffnung muss grundsätzlich auf der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite aufgestellt werden. Ist die nicht möglich, muss die Gefahrenstelle ebenfalls durch eine rechtwinklige Querspernung abgesichert werden.
12. Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn dabei die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können (Gehweg 1,0 m, Radweg ohne Gegenverkehr 0,8 m, gemeinsamer Geh- und Radweg 1,6 m). Auf Fahrbahnen ist die Aufstellung grundsätzlich nur dort erlaubt, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.
13. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer des Eigners) oder einer dementsprechenden Aufschrift zu versehen.
14. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Hameln für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes. Er hat die Stadt Hameln von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Nutzung gegen die Stadt Hameln erhoben werden könnten.
15. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Hameln alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
16. Die in Anspruch genommene Fläche ist sauber zu halten. Etwaige Verschmutzungen durch die Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen. Offene Behälter (Container, Schuttmulden, Abfallbehälter usw.) sind bei Wind und Sturm abzudecken und während der Dunkelheit zu beleuchten.
17. Beschädigungen an den Bordsteinkanten und an der Straßendecke sind zu vermeiden. Für Schäden hat der Erlaubnisnehmer in voller Höhe aufzukommen.
18. Die Rechte aus dieser Sondernutzungserlaubnis dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die zu beanspruchende Fläche gemeinsam mit der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Hameln (Tel.: 202-1261 bzw. 202-1458) besichtigt wurde und die Freigabe dieser Sondernutzungsfläche durch die vorgenannte Dienststelle erfolgt ist.

19. Der Erlaubnisnehmer wird von der im Rahmen dieser Erlaubnis übernommenen Haftung erst dann befreit, wenn die Abteilung Straßenunterhaltung die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sondernutzungsfläche bescheinigt hat.
20. Ein evtl. erforderlich werdendes Abnehmen von Gehwegplatten bedarf der Zustimmung der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Hameln.
21. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen, damit der beanspruchte öffentliche Verkehrsraum schnellstmöglich in vollem Umfang wieder für den Verkehr freigegeben werden kann.
22. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und die in Anspruch genommene Fläche wieder in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern

